



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Stubenberg vom 13.10.2025
betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf
Verkehrsflächen, die im öffentlichen Eigentum stehen und zu gebührenpflichtigen Parkplätzen erklärt
wurden
(Stubenberger Parkgebührenverordnung 2025)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und des Steiermärkischen
Parkgebührengesetzes 2006 hat der Gemeinderat der Gemeinde Stubenberg in seinen Sitzungen vom
13.10.2025 nachstehende Parkgebührenordnung beschlossen:

§1

Gegenstand der Abgabe

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den unter Abs. 3 bestimmten gebührenpflichtigen
Parkplätzen wird eine Parkgebühr erhoben.

(1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die nach den
straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auf den im Abs. 3 bezeichneten
gebührenpflichtigen Parkplätzen

Montag bis Sonntag von 06.00 bis 20.00 Uhr

(2) Als „Abstellen“ im Sinne dieser Verordnung gelten das Parken eines Fahrzeuges und das Halten,
sofern dies nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände bedingt ist.

(3) Zu gebührenpflichtigen Parkplätzen gem. Übersichtsplan „Parkplätze“, Einlage Nr.: 3c1, erstellt
durch Rust-Zinthauer & Partner ZT-GmbH, welcher einen integrierten Bestandteil der Verordnung
bildet, werden nachstehende Parkplätze erklärt:

- a) PP „Strandbad“
- b) PP „Oststrand“ bzw. Veranstaltungsgelände
- c) PP „Seestraße“
- d) PP „Neuwald“
- e) Seestraße und Uferweg Ost im Bereich Objekt „Buchberg 109“
- f) westlich des Objektes „Freienberg 73“
- g) „Dammstraße-Strandbad“ seeseitig

§2

Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der **Parkgebühr** für mehrspurige Kraftfahrzeuge für Verkehrsflächen, die zu
gebührenpflichtigen Parkplätzen erklärt wurden, wird mit

EUR 1,00 je ½ Stunde

EUR 2,00 je Stunde

höchstens jedoch EUR 4,00 für jeden Kalendertag, festgelegt.

(2) Das **digitale Jahresparkticket** für mehrspurige Kraftfahrzeuge kostet EUR 33,00 (Pauschalabgabe).

(3) Die **übertragbare Jahresparkkarte** für mehrspurige Kraftfahrzeuge kostet **EUR 100,00**
(Pauschalabgabe).

§3

Abgabenschuldner bzw. Abgabenschuldnerin

(1) Bei jedem Abstellvorgang ist der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges an der
Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an anderer geeigneter Stelle im
Frontbereich des mehrspurigen Kraftfahrzeugs minutengenau deutlich sichtbar zu machen. Dies

entfällt bei Verwendung der Parkster-App für Mobiltelefone (Handyparken) oder bei digitalen Jahresparktickets.

(2) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Sonderbestimmungen der §§ 5 und 6 fällt, auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen für mehr als 10 Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet, und zwar

- a) bei der Verwendung von Parkscheinautomaten bei Beginn des Abstellvorganges.
- b) bei der Verwendung von Handyparken mit Ende des Abstellvorganges.

§4

Entrichtung der Abgabe

Die Entrichtung der Parkgebühr gem. §2 Abs. 1 hat unter Verwendung der von der Gemeinde Stubenberg aufgestellten Parkscheinautomaten oder über ein Mobiltelefon mittels der Parkster-App (Handyparken) zu erfolgen.

Die Abgabe nach §2 Abs. 2 kann über den Online-Shop (www.stubenbergsee.at) oder vor Ort in der Seeverwaltung entrichtet werden. Die Abgabe nach § 2 Abs. 3 kann ausschließlich vor Ort in der Seeverwaltung entrichtet werden.

(1) Die Entrichtung der Parkgebühr unter Verwendung von Parkscheinautomaten erfolgt durch Bezahlen des der Abstelldauer entsprechenden Geldbetrags am Automaten. Der vom Automaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an anderer geeigneter Stelle im Frontbereich des mehrspurigen Kraftfahrzeuges anzubringen.

(2a) Beim Handyparken ist die Parkgebühr durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins mit dem Ende des Parkvorgangs zu entrichten. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation.

(2b) Beim Handyparken ist eine Entrichtung der Parkgebühr nur für den einzelnen Kalendertag möglich.

(3) Die nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften festgesetzte zulässige Abstelldauer bleibt von der Vorschrift dieses Gesetzes unberührt.

§5

Pauschalabgabe

(1) Für Inhaber bzw. Inhaberinnen von einem **digitalen Jahresparkticket** für gebührenpflichtige Parkplätze für die Geltungsdauer für **14 Monate (1. Dezember des Vorjahres bis zum 31. Jänner des Folgejahres, 24:00 Uhr)**, gelten folgende Regelungen:

Bekanntgabe des KFZ-Kennzeichens im Zuge des Bestell- bzw. Bezahlvorgangs.

Die Gültigkeit beginnt:

- beim Onlinekauf erst fünf Werktage nach Abschluss des Bestellvorgangs. Die Bestellbestätigung gilt nicht als Nachweis für die Aktivierung.
- beim Kauf vor Ort sofort nach dem Bezahlvorgang bzw. mit 01. Dezember.

Die Gültigkeit endet immer am 31. Jänner des Folgejahres, 24:00 Uhr.

(2) Für Inhaber bzw. Inhaberinnen einer **übertragbaren Jahresparkkarte** für gebührenpflichtigen Parkplätze für die Geltungsdauer für **14 Monate (1. Dezember des Vorjahres bis zum 31. Jänner des Folgejahres, 24:00 Uhr)**, gelten folgende Regelungen:

- Der Parkausweis ist deutlich sichtbar – mit dem QR-Code nach Oben - an der Windschutzscheibe anzubringen.
- Die Parkkarte wird bei Verlust nicht ersetzt.

(3) Für Inhaber bzw. Inhaberinnen von einer gebührenfreien **Mitarbeiterparkkarte** („Mitarbeiter“) bzw. einer **Zustellerparkkarte** („Zusteller“) für gebührenpflichtige Parkplätze **gelten folgende Regelungen:**

- Der Parkausweis ist deutlich sichtbar – mit dem QR-Code nach Oben - an der Windschutzscheibe anzubringen.
- Die Parkkarte ist nur für den Zeitraum der Beschäftigung bzw. der Zustellung gültig.

§6

Befreiung von der Parkgebühr

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bzw. Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
4. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, gekennzeichnet sind;
5. Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
6. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
7. Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten

§7

In- und Außerkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.12.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 15.11.2023 außer Kraft.
- (3) Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung abgeschlossene Pauschalierungsvereinbarungen bleiben bis zu ihrem jeweiligen Ablaufdatum gültig.
- (4) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verwiesen wird, ist die StVO 1960 anzuwenden.

Stubenberg, am 13.10.2025

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Mag. Philipp Hirtzberger



angeschlagen: 14.10.2025
abgenommen: